



Landwirtschaftliche Rentenbank Kreditanfrage / Selbstauskunft / Programminformation
Neue Energien Programm Energie vom Land (Nr. 255)
Bitte faxen Sie dieses Formular an: 0202 / 382 700 - 999

ANTRAGSTELLER:

Name, Firma (GEVIS-Nr.)
Straße
PLZ, Ort
Telefon-Nr.
Branche

möchte beim Verkäufer

Firma und Anschrift

nachstehendes Objekt erwerben:

Objektbezeichnung / Masch.-Nr.: / Baujahr
--

Kaufpreis, Finanzierungsbetrag

Bruttokaufpreis in EUR: (Kaufpreis inkl. MwSt.)
Gewünschter Finanzierungs- betrag in EUR:

Tilgungsplan

Gewünschte Laufzeit in Monaten:	<input type="checkbox"/> 48 <input type="checkbox"/> 60 <input type="checkbox"/> 72 <input type="checkbox"/> 84 <input type="checkbox"/> 96
Finanzierungsbeginn:	
Ratenabstand:	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich
Mit der ersten Rate wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % (max. EUR 1.250,00) fällig.	

Ansprechpartner

Name:
Email:
Telefon-Nr.:



Selbstauskunft

Bitte faxen an 0202/382-700 999

Name des Inhabers / Gewerbetreibenden		Staatsangehörigkeit	
Geburtsname des Inhabers / Gewerbetreibenden		Geburtsdatum des Inhabers / Gewerbetreibenden	
Name des wirtschaftlich Berechtigten			
Anschrift			
E-Mail-Adresse			
Telefon (Festnetz oder mobil)		Fax	
Bankinstitut		Bankverbindung seit	
IBAN			
Anzahl der Mitarbeiter		Branche	
Gründungsdatum		Hofübergabe am	
Betriebsgröße in Hektar		davon im Eigentum	
Umsatz des abgelaufenen Geschäftsjahres in TEUR		Datum des abgelaufenen Geschäftsjahres	
Handelt es sich um eine	<input type="checkbox"/> Erweiterungsinvestition	ist das Darlehnsobjekt	<input type="checkbox"/> neu
	<input type="checkbox"/> Ersatzinvestition		<input type="checkbox"/> Gebraucht ____/____ (bitte Baujahr angeben)
Betriebsstunden			

SCHUFA-Hinweis

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis
 Die GEFA BANK GmbH übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA HOLDING AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der GEFA BANK GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden.
 Der Kunde befreit die GEFA BANK GmbH insoweit auch vom Bankgeheimnis.
 Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen und online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

X _____
Ort, Datum

X _____
Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Verein Creditreform-Klausel

Ich willige ein, dass die GEFA BANK GmbH die oben vom Antragsteller angegebenen Daten an die **Creditreform Wuppertal**, Udo Kötting KG, Werth 91 + 93, 42275 Wuppertal bzw. anderen Gesellschaften der Creditreform Unternehmensgruppe – nachfolgend VC genannt, übermittelt. Insoweit befreie ich die GEFA BANK GmbH zugleich vom Bankgeheimnis. Die VC speichert und übermittelt die Daten an ihre Mitglieder im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Mitglieder der VC sind unter anderem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die VC beispielsweise auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die VC stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die VC Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die VC ihren Mitgliedern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der VC über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das VC-Auskunfts- und Score-Verfahren erhalten Sie auf der Internetseite der VC, www.creditreform.de. Dort finden Sie auch die Adressen der jeweiligen Vereine. Die Adresse der VC in Wuppertal lautet: Verein Creditreform Wuppertal, Werth 91 + 93, 42275 Wuppertal. Weitere Adressen sind auf der Internetseite der VC hinterlegt.

X _____
Ort, Datum

X _____
Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers



Beihilfeantrag

Unternehmen / Antragsteller

Name/Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Das beantragende Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien¹ der EU: Ja Nein

Vorhaben

Standort des Vorhabens: _____

Kurzbeschreibung des Vorhabens: _____

Beginn des Vorhabens: _____ Abschluss des Vorhabens: _____

Gesamtkosten des Vorhabens: _____ EUR

davon geplanter Anteil öffentlicher Finanzierung _____ EUR

Zusätzlich **nur** bei Förderdarlehen für die Landwirtschaft relevant:

(Förderfähige) Kosten des Vorhabens:

Gründerwerb: _____ EUR Maschinen: _____ EUR

Baukosten: _____ EUR Sonstiges: _____ EUR

Finanzierung²

Name des 1. Förderprodukts: _____

Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR

Zuschuss³ Darlehen / Mezzanine / Nachrang Beteiligung Garantie/Bürgschaft
(ggf. inkl. Zuschuss)

Name des 2. Förderprodukts: _____

Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR

Zuschuss³ Darlehen / Mezzanine / Nachrang Beteiligung Garantie/Bürgschaft
(ggf. inkl. Zuschuss)

Name des 3. Förderprodukts: _____

Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR

Zuschuss³ Darlehen / Mezzanine / Nachrang Beteiligung Garantie/Bürgschaft
(ggf. inkl. Zuschuss)

Zudem bestätige ich, dass ich mit dem o. g. Vorhaben vor Stellung des vorliegenden Beihilfeantrags noch nicht begonnen habe.

Datum, Unterschrift/en des/r Antragsteller/s_____
Eingangsbestätigung der Hausbank (Name, Anschrift, Datum, Unterschrift)

¹ Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

² Die Summe der Finanzierung darf den o.g. Anteil der öffentlichen Finanzierungen nicht übersteigen.

³ Bitte beachten Sie, dass in bestimmten Bundes- oder Landesförderprogrammen (z. B. im Rahmen der GRW-Förderung) vor Vorhabensbeginn ein gesonderter Antrag zu stellen ist. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das jeweilige Förderinstitut.

14. Mai 2021

Programmbedingungen
Energie vom Land
(Nr. 255/ 256)

Die Rentenbank fördert mit diesem Programm Investitionen in die Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien. Im Vordergrund steht die energetische Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen oder Wirtschaftsdüngern aus der Land- und Forstwirtschaft.

ALLGEMEINER HINWEIS

Die Darlehen aus diesem Programm können De-minimis-Beihilfen auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013¹ enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ unter www.rentenbank.de.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Es werden **Unternehmen der Erzeugung, Speicherung oder Verteilung erneuerbarer Energien** unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert. Die Kreditnehmer müssen grundsätzlich „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission sein.² Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt.

WAS WIRD GEFÖRDERT?**Zu LR-Top Konditionen werden gefördert (Nr. 255):**

- Investitionen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Bioenergie. Das sind zum Beispiel Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Holzvergasungsanlagen, Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe oder Nahwärmenetze
- Investitionen in tätige Beteiligungen an Unternehmen der Bioenergieproduktion

Zu LR-Basis Konditionen werden gefördert (Nr. 256):

- Investitionen in Fotovoltaikanlagen auf agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzten Gebäuden
- Fotovoltaik- und Wasserkraftanlagen von Landwirten oder Unternehmen, die zu mindestens 50 % agrarwirtschaftlichen Gesellschaftern gehören

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013

² vgl. Kriterien im Merkblatt „KMU-Definition“ unter www.rentenbank.de

- Windenergieanlagen von Landwirten oder Unternehmen, die zu mindestens 50 % agrarwirtschaftlichen Gesellschaftern gehören
- Bürgerwindparks von Unternehmen, die zu mindestens 50 % Bürgern und Grundstückseigentümern vor Ort gehören. Der Vertrieb der Gesellschaftsanteile erfolgt typischerweise über ein regional offenes Beteiligungsverfahren, das es Bürgern und Grundstückseignern vor Ort ermöglicht, Kapitalanteile am Windpark zu erwerben.
- Windenergieanlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab 2017 (EEG-2017)
- Windenergieanlagen, die sich im Besitz ländlicher Kommunen vor Ort (kommunale Beteiligung mindestens 50 %) befinden. Die kommunale Beteiligung an den Windenergieanlagen kann auch über kommunale Unternehmen erfolgen.
- Investitionen in tätige Beteiligungen von Unternehmern der Agrar- und Ernährungswirtschaft einschließlich Landwirten an Unternehmen der Windenergieproduktion
- Investitionen in die Speicherung und Verteilung des Stroms vorgenannter Erzeugungsanlagen

Unternehmenskäufe und –übernahmen sind grundsätzlich auch förderfähig (Kreditnehmer, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind aber ausgeschlossen).

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Für die Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)³, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2020)⁴ oder einer vergleichbaren staatlichen Förderung (zum Beispiel mit einer Einspeisevergütung) erhalten, darf die Anlage nur zu „beihilfefreien Konditionen“ finanziert werden. Dies gilt nicht für Anlagen, die eine Förderung vor Inkrafttreten des „EEG 2014“ oder „KWKG 2016“ erhalten. Anlagen, die z.B. nach EEG 2009 oder EEG 2012 vergütet werden und keinen Flexbonus eines neueren EEG erhalten, können demnach auch „beihilferelevante“ Konditionen erhalten.
- Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzinvestition
- Erwerb von Betriebsmitteln
- Umschuldungen

³Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist.

⁴Kraft-Wärme Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist.

DARLEHENSHÖCHSTBETRAG UND FÖRDERZUSCHUSS

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden.

Die Rentenbank kann zusätzlich zu dem zinsgünstigen Darlehen einen Förderzuschuss gewähren. Die Höhe des Darlehens dient in diesem Fall als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Förderzuschusses. Ob und in welcher Höhe ein Förderzuschuss gewährt wird, kann dem jeweils aktuellen Konditionenrundschriften der Rentenbank entnommen werden. Der Förderzuschuss wird ebenfalls auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Der Darlehenshöchstbetrag und der Förderzuschuss sind durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

KONDITIONEN

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.rentenbank.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausgezahlt. Die Rentenbank erhebt keine Bearbeitungsgebühren. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Förderdarlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehenssumme (höchstens 1 250 Euro) begrenzt.

ANTRAGSTELLUNG

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Sofern die aktuellen Konditionen der Rentenbank dies vorsehen, wird mit dem Antrag für das Darlehen gleichzeitig ein Antrag auf Gewährung eines Förderzuschusses gestellt. Der Kreditnehmer erhält einen Zuwendungsbescheid von der Rentenbank über die Höhe des Förderzuschusses.

Zusätzlich hat der Kreditnehmer eine De-Minimis Beihilfeerklärung einzureichen, die im Dokumentenverzeichnis unter www.rentenbank.de zu finden ist. Hier sind Angaben zu allen im laufenden und in den vorangegangenen beiden Kalenderjahren erhaltenen und/oder beantragten De-minimis-Beihilfen zu machen. Die Erklärung ist über die Hausbank an die Rentenbank zu richten.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Rechts. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de.

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sowie die Beihilfeerklärung sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN (KUMULIERUNG)

Die Darlehen und Förderzuschüsse aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält. Hierzu verwenden Sie bitte das Formular „Kumulierungserklärung“. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Zinsanpassungsangebote werden wir auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreiten.

GÜLTIGKEIT

Das Programm ist befristet bis längstens 30. Juni 2024.

ANSPRECHPARTNER

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069 2107-700.